

Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke

Budgetvermerke

Es werden folgende Budgets gem. § 4 Abs. 3 GemHKVO sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzhaushalt gebildet:

Feuerwehr
Jugendarbeit
Bauhof und Gartenamt
Je Grundschule ein Budget
Hallenbad und Freibad
Kindertagesstätte

Der Personalaufwand sowie die Personalauszahlungen sind grundsätzlich aus den Budgets ausgeschlossen.

Die Budgets der Feuerwehr umfassen die Aufwandskonten 422100, 422200, 426100, 427139, und 427141 sowie die Finanzkonten 722100, 722200, 726100, 727139 und 727141.

Die Budgets der Jugendarbeit umfassen die Aufwandskonten 422100, 422200, 426101, 427102 und 427108 sowie die Finanzkonten 722100, 722200, 726101, 727102 und 727108.

Die Budgets Bauhof und Gartenamt (jeweils ein gemeinsames Budget) umfassen die Aufwands- und Finanzkonten der Sach- und Dienstleistungen.

Die Budgets der Grundschulen umfassen jeweils die Aufwandskonten 422100, 422200, 427102, 427103, 427110, 427111, 427139, 443100, 443103 und 443105 sowie die Finanzkonten 722100, 722200, 727102, 727103, 727110, 727111, 727139, 743100, 743103 und 743105.

Die Budgets Hallenbad und Freibad (jeweils ein gemeinsames Budget) umfassen die Aufwands- und Finanzkonten der Sach- und Dienstleistungen.

Die Budgets der Kindertagesstätten umfassen die Aufwands- und Finanzkonten der Sach- und Dienstleistungen.

Deckungsvermerke

Einseitige Deckungsfähigkeit

Gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO können innerhalb eines Budgets Ansätze für zahlungswirksamen Aufwand aus lfd. Verwaltungstätigkeit zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Gem. § 7 der Haushaltssatzung 2012 wurde die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit auf 1.000,00 € netto festgelegt.

Die Ansätze für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150,00 € netto (Sachkonto 4222) – soweit sie in einem Budget enthalten sind - werden für einseitig deckungsfähig zugunsten von Auszahlungen für Sammelposten (SK 78312) erklärt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gem. § 19 Abs. 2 GemHKVO werden die Ansätze der Aufwandskonten der Kontengruppe 40 (Personalaufwand) sowie die Ansätze der Finanzkonten der Kontengruppe 70 (Personalauszahlungen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Gem. § 20 Abs. 2 GemHKVO wird der Ansatz des Produktes 111004 – Zentraler Service - Aufwandssachkonto 426101 (Aus- und Fortbildung) sowie der Ansatz der entsprechenden Finanzposition 726101 des Teilhaushaltes FB Zentrale Verwaltung für übertragbar erklärt.

Zweckbindung

Gem. § 18 Abs. 1 S. 2 GemHKVO werden die Einnahmen (Sachkonten 314800, 332100 und 346100) des Produktes 111010 Gleichstellungsbeauftragte für zweckgebunden für den Aufwand der Sach- und Dienstleistungen (Sachkonten 427102 bis 427107) aufgrund des sachlichen Zusammenhangs erklärt. Das gleiche gilt für die entsprechenden Finanzpositionen.

Innerhalb des Produktes 362501 Jugendarbeit werden die Einnahmen des Sachkontos 346100 (Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte) für zweckgebunden für den Aufwand Ferienpass (Sachkonto 427136) aufgrund des sachlichen Zusammenhangs erklärt. Das gleiche gilt für die entsprechenden Finanzpositionen.

Zustimmungen gem. § 117 NKomVG

Für überplanmäßigen Aufwand sowie für die entsprechende überplanmäßige Auszahlung gilt die Zustimmung gem. § 117 NKomVG als erteilt, soweit zur Deckung ein erhöhtes Aufkommen zur Verfügung steht:

Gewerbsteuerumlage, gedeckt durch Gewerbesteuereinnahmen
Weiterleitung Kurbeiträge, gedeckt durch Kurbeiträge
Sozialleistungen (Wohngeld, Lastenzuschüsse, Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem SGB XII), gedeckt durch Erstattungen
Kreisumlage, gedeckt durch Schlüsselzuweisungen
Kosten der Prüfstatik, gedeckt durch Verwaltungsgebühren
Weiterleitung der Gebühren für Führungszeugnisse, gedeckt durch Verwaltungsgebühren